

SCCG Segel-Club Groß-Gerau

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen "Segel-Club Groß-Gerau", abgekürzt SCGG, nach seiner Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Groß-Gerau mit dem Zusatz "e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Groß-Gerau.
Der SCGG ist Nachfolger der Interessengemeinschaft der Bootseigentümer auf dem Campingplatz "Heil", die seit dem Jahre 1968 besteht, und wurde von deren Mitglieder gegründet.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient besonders der Pflege des Segelsports, der Pflege der Gemeinschaft unter freiwilliger Unterordnung unter die Gesetze des Amateursports auf breitester Grundlage.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Die Geschäftsstelle ist die Adresse des jeweiligen 1. Vorsitzenden des Vereins.

§ 4

Der Club hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Jugendmitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede männliche oder weibliche Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und sich in geordneten Verhältnissen befindet sowie Berechtigte gem. § 8 Absatz b).

Jugendmitglied kann nur werden, wer Freischwimmer ist. Jugendmitglieder werden mit Ablauf des Jahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, ordentliche Mitglieder.

Die vorläufige Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes. Die endgültige Aufnahme erfolgt durch Abstimmung bei der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Eine schriftliche Anmeldung ist erforderlich. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung. Jedes neu aufgenommene Mitglied hat einen einmaligen Aufnahmebeitrag zu zahlen und erhält eine Satzung. Die Höhe des Aufnahmebeitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

§ 5

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Clubs und der Verbände, denen der Club angehört, zu beachten und in echter Sportkameradschaft zu befolgen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden durch den geschäftsführenden Vorstand festgesetzt und müssen bei der Jahreshauptversammlung bestätigt werden.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist zu Beginn des Geschäftsjahres im voraus zu entrichten.

Bei unpünktlicher Zahlung kann eine Mahngebühr erhoben werden.

Jugendliche sind, insofern die Eltern Mitglied des Vereins sind, bis zum 18. Lebensjahr von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 6

Pro Geschäftsjahr ist jedes Mitglied, das einen Liegeplatz beansprucht, verpflichtet, drei Arbeitseinsätze zu leisten. Für nicht erbrachte Arbeitseinsätze ist ein von der Jahreshauptversammlung festzusetzender Betrag in die Vereinskasse einzuzahlen. Jugendliche bis 14 Jahre sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 7

Jeder Bootseigentümer hat für die Sauberkeit/Ordnungsmäßigkeit des abgestellten Bootes selbst Sorge zu tragen.

Die Boote sind nach dem Segeln auf die zugeteilten Abstellplätze zu befördern. Es ist nicht gestattet, Boote über Nacht am Ufer liegen zu lassen.

Lt. Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 29.4.89 sind die Boote so abzustellen, daß sie bewegbar sind (Slipwagen). Trailer sind auf der Wiese vor dem Bootsplatz anzuketten. Die Leinen sind so zu befestigen, daß sie bei Wind nicht schlagen.

Das Umlegen auf andere Bootsabstellplätze (innerhalb des Bootsplatzes) ist nur nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand erlaubt.

Jedes Mitglied hat dafür zu sorgen, daß an anderen Booten kein Schaden entsteht.

Das Befahren des Hegbachsees ist nur mit der entsprechenden Genehmigung/Wimpel der Stadt Groß-Gerau sowie einer entsprechenden Haftpflichtversicherung zulässig.

Gastsegler des Vereins sind auf die bestehenden Auflagen des SCGG und der Stadt Groß-Gerau hinzuweisen.

Das Befahren des Weges zum Bootsplatz mit dem Pkw ist lt. Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 29.4.89 verboten.

Das Tor zum Eingang des Bootsplatzes ist grundsätzlich geschlossen zu halten.

Sich unbefugt auf dem Bootsplatz aufhaltende Personen sind durch die anwesenden Mitglieder daraufhin anzusprechen.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung mindestens drei Monate vor Schluß des Geschäftsjahres zu erfolgen hat;
- b) durch Tod, (die Mitgliedschaft kann durch ein in häuslicher Gemeinschaft mit dem Verstorbenen lebendes Familienmitglied übernommen werden);
- c) durch Ausschluß.

Der Ausschluß kann durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden:

1. Bei Beitragsrückstand trotz Mahnung von mehr als einem Jahr,
2. bei groben Verstößen gegen die Satzung des Vereins oder die Satzungen der Verbände, denen der Club angehört,
3. wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Clubs oder der Verbände durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluß ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied nur die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 9

Die Organe des Clubs sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 10

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Regatta- und Jugendwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende zusammen mit dem Schriftführer.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Sie sind im Wortlaut in einem Protokoll festzuhalten.

§ 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich 10 Tage zuvor und durch Aushang im Vereinskasten auf dem Bootsplatz.

Die Tagesordnung umfaßt:

1. Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beschlußfassung über vorliegenden Anträge
5. Neuwahlen bzw. Bestätigung des geschäftsführenden Vorstandes
6. Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet.

Wahlen, auch die der Kassenprüfer, erfolgen auf die Dauer von zwei Jahren.

Die Mitgliederversammlung wählt durch Zuruf, sofern die Versammlung nicht einstimmig anderes bestimmt, den Vorstand.

Die Kassenprüfer haben jährlich vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber Bericht zu erstatten.

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen schriftlich vorliegen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse, die eine Änderung des § 10 zum Gegenstand haben, bedürfen der Anwesenheit von mindestens 50 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können stattfinden:

- a) wenn der geschäftsführende Vorstand dies für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlußfähig.

§ 12

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Behindertensport der Stadt Groß-Gerau zu.

§ 13

Der Verein haftet nicht für die auf seinem Gelände abgestellten Boote sowie anderes Privateigentum.

Groß-Gerau, den 15. November 1986

Satzungsänderungen beschlossen von der Jahreshauptversammlung,
Groß-Gerau, den 29.4.1989

gezeichnet:

Rainer Stiller
Detlev Guminski
Walter Mannheim
Hans-Joachim Schmal
Günter Guthmann
Helmut Beckmann
Horst Schober
Reinhard Winter
Robert Keppler
Heinz Ruhland
Hans Werner
Georg Immhoff
Wilhelm Mühlig
Manfred Schlegel
Dieter Krieg